OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551332/4/KH

Datum: Linz, 5. Dezember 2018

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Mag. G L, L 10, T, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 12. Juni 2018, GZ: 0032967/2018 BBV SuG/S BBV/S187032, betreffend Anträge nach dem Oö. Umweltschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2018

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich des Antrages auf Einsichtnahme in das Dokument „Untersuchungsbericht der B- und B GmbH vom 21. Juli 2017 über das Antreffen von gefährlichen Abfällen im Untergrund“ als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und f a s s t den Beschluss:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich des Antrags auf Einsichtnahme in die Dokumente „Geotechnischer Bodenplan und Gutachten BPS/G1.090-01/17 vom 14. Juli 2017“ sowie „Prüfbericht Insitu-Versickerungsversuch BPS/G1.090-02/17 vom 14. Juli 2017“ als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. Juni 2018, GZ: 0032967/2018 BBV SuG/S BBV/S187032, wies der Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Mag. G L (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), L 10, T, auf Einsichtnahme in den Untersuchungsbericht der B OÖ B- und B vom 21. Juli 2017 gemäß § 19 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG) als unbegründet ab.

Darin wurde begründend zusammengefasst ausgeführt, dass die begehrte Umweltinformation (Untersuchungsbericht vom 21. Juli 2017) nicht bei der Behörde vorhanden sei.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Er brachte vor, dass die belangte Behörde ein „Konzept zur Niederschlagsverbringung“ der Oö. B- und B GmbH vom 7. August 2017 in den Bauakt aufgenommen habe und man bei sorgsamem Lesen von Punkt 4. Beurteilungsgrundlagen den „geotechnischen Bauplan und Gutachten BPS/G1.090-01/17 vom 14. Juli 2017“ erkannt hätte. Spätestens bei der Protokollierung der Bauverhandlung hätte die belangte Behörde Kenntnis von der B Bodenuntersuchung vom 21. Juli 2017 gehabt, diese habe vermutlich eine gemeinsame Grundlage mit dem „Konzept zur Niederschlagsverbringung der B“ im „geotechnischen Bodenplan und Gutachten BPS/G1.090-01/17 vom 14. Juli 2018“. Dennoch habe die belangte Behörde keinerlei Maßnahmen in Gang gesetzt, um dieses Bodengutachten in den Bauakt aufzunehmen. Die belangte Behörde habe nicht einmal ein Verfahren zur Überprüfung der Notwendigkeit eines Wasserrechtsverfahrens eingeleitet. Daraus ergebe sich, dass die belangte Behörde vermutlich gegen die ihr auferlegte umfassende Sorgfaltspflicht in der Erledigung ihrer behördlichen Aufgaben verstoße. Infolge dieser Verletzung der Sorgfaltspflicht könne die belangte Behörde keine Auskunft geben, obwohl ihr die Sachverhalte um die mögliche Gesundheitsgefährdung bekannt seien oder bekannt sein müssten.

In der Folge zitiert der Bf aus der Verhandlungsschrift zur Bauverhandlung vom 18. Dezember 2017, GZ: BBV/0052490/2017 BBV/S170098, „L Naturpark Süd“ auf Seite 22 (siehe Pkt. III.2. des gegenständlichen Erkenntnisses).

Zusammengefasst habe es die Behörde verabsäumt, Dokumente aus unerklärlichen Gründen rechtzeitig zum Bauakt zu nehmen und diese in weiterer Folge auf Aufforderung zu beschaffen. Die Behauptung der Behörde, die Dokumente seien nicht entscheidungsrelevant gewesen, sei falsch. Die Behörde sei zugleich Wasserrechtsbehörde und hätte in sorgfältiger Erfüllung des WRG unter anderem ein Wasserrechtsverfahren für dieses Bauprojekt einleiten müssen

und dafür die angeforderten gegenständlichen Dokumente benötigt. Die Frage, warum ein Konzept zur Niederschlagsverbringung in den Bauakt Aufnahme findet, aber nicht die abfallwirtschaftliche Bodenuntersuchung der B und möglicherweise zusammenhängende Dokumentenquellen, sei ebenfalls noch ungeklärt.
Abschließend beantragt der Bf, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die vom Bf im Antrag vom 23. Mai 2018 angeforderten Dokumente unverzüglich zu beschaffen und ihm in Kopie zu übergeben seien. Weiters beantragt er, die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde sowie den Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die L G L für Oberösterreich - eingetragene Genossenschaft m.b.H. (im Folgenden: L) beantragte im August 2017 beim Magistrat Linz als zuständiger Baubehörde die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung einer Wohnanlage und einer Tiefgarage in der M, L. Der Bf ist Nachbar im Bauverfahren und hat als solcher Einwendungen erhoben.

2. Im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens führte die belangte Behörde am 18. Dezember 2017 eine mündliche Verhandlung durch. In der Verhandlungsschrift findet sich auf Seite 22 folgender auch vom Bf in der Beschwerde zitierter Hinweis des wasserfachlichen Amtssachverständigen Dipl.-Ing. B H: „Aufgrund der Lage des ggstl. Bauvorhabens auf dem Standort der A O X „C L“ kommt dem Grundwasserschutz in diesem Bereich ein besonderes Augenmerk zu. Im Zuge des Aushubs und der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass es zu keiner Mobilisierung von Schadstoffen ins Grundwasser kommt. Aufgrund neuer Erkenntnisse („Beurteilungsnachweis“ der Fa. B vom 21. Juli 2017 über das Antreffen von gefährlichen Abfällen im Untergrund) ist eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht des Bauvorhabens zu prüfen bzw. unter Umständen das weitere Vorgehen mit der für Altlasten zuständigen Behörde abzusprechen.“

3. Teil des von der L im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Baubehörde vorgelegten Projekts ist u.a. ein von der Oö. B- und B GmbH (im Folgenden: B) erstelltes „Konzept zur Niederschlagsverbringung – Auslegung Versickerungsanlage“ vom 7. August 2018, welches von der L in Auftrag gegeben wurde. Darin werden auf Seite 3 unter „Pkt. 4 – Beurteilungsgrundlagen“ u.a. der „Geotechnische Bodenplan und Gutachten BPS/G1.090-01/17 vom 14. Juli 2017“

sowie der „Prüfbericht Insitu-Versickerungsversuch BPS/G1.090-02/17 vom 14. Juli 2017“ aufgelistet.
Die L hat darüber hinaus den Untersuchungsbericht der B vom 21. Juli 2017 über das Antreffen von gefährlichen Abfällen im Untergrund in Auftrag gegeben.

4. Mit E-Mail vom 23. Mai 2017 übermittelte der Bf der belangten Behörde eine mit selbem Tag datierte, mit der Überschrift „Beharrungsanträge, Beweisanträge zu Bauverfahren L N S“ bezeichnete Eingabe. Darin führt er aus, dass die von Rechtsanwalt Dr. M vertretenen Parteien im Bauverfahren der L „N S“ am 14. Mai 2017 im Rahmen des Parteiengehörs den Antrag auf Zusendung einer Kopie des abfallwirtschaftlichen Untersuchungsberichts der B, datiert mit 21. Juli 2017, gestellt haben.

Weiters wird in dieser Eingabe auf ein E-Mail vom 18. Mai 2018 von Dr. S (Vertreter der Rechtsmittelbehörde im baurechtlichen Bewilligungsverfahren) an den Rechtsvertreter hingewiesen, in welchem dieser Folgendes mitgeteilt hat: „Ihrem an uns weitergeleiteten Antrag vom 14. Mai 2018 auf Übermittlung einer Kopie des vom wasserfachlichen Amtssachverständigen DI H in einem Gutachten erwähnten Untersuchungsberichts der Fa. B vom 21. Juli 2017 kann nicht entsprochen werden, da sich dieses Dokument nicht in dem von der Erstbehörde vorgelegten Verfahrensakt befindet. Sollte der erwähnte Untersuchungsbericht für eine Beweisführung im Berufungsverfahren von Relevanz sein und aus diesem Grund beigeschafft werden müssen, wird er Ihnen im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.“

In der Folge stellt der Bf in der gegenständlichen Eingabe vom 23. Mai 2017 einen „Beharrungsantrag“ gemäß Abschnitt III. Oö. Umweltschutzgesetz 1996 auf Zusendung einer Kopie des abfallwirtschaftlichen Untersuchungsberichts, datiert mit 21. Juli 2017.

Gleichzeitig stellt er zusätzlich einen „Beweisantrag“ auf Übermittlung einer Kopie des Dokuments „Abfallwirtschaftlicher Untersuchungsbericht, datiert mit 21. Juli 2017“ der B im Rahmen des Parteiengehörs, um den Nachweis des Ausmaßes und die Verortung der möglichen Bodenkontaminierung am Grundstück (Lage und Tiefe) erbringen zu können. Im Übrigen weist der Bf auf die Wirksamkeit des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 gemäß Abschnitt III hin.

In einem weiteren „Beweisantrag“ ersucht der Bf um eine Kopie der Dokumente „Geotechnischer Bodenplan und Gutachten BPS/G1.090-01/17 vom 14. Juli 2017“ sowie „Prüfbericht Insitu-Versickerungsversuch BPS/G1.090-02/17 vom 14. Juli 2017“ im Rahmen des Parteiengehörs zum Nachweis möglicher Fehler im Konzept zur Niederschlagsverbringung vom 7. August 2017 der B. Auch hier weist der Bf auf die Wirksamkeit des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 gemäß Abschnitt III hin.

5. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vom Bf angefochtene Bescheid der belangten Behörde, mit welchem der Antrag des Bf auf Einsichtnahme in den Untersuchungsbericht der B

vom 21. Juli 2017 gemäß Oö. Umweltschutzgesetz 1996 als unbegründet abgewiesen wurde.

6. In der am 30. Oktober 2018 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgehaltenen mündlichen Verhandlung waren der Bf, Rechtsanwalt Dr. M M sowie Mag. S S als Vertreterin der belangten Behörde anwesend.
Rechtsanwalt Dr. M verwies in der mündlichen Verhandlung zusätzlich zum Beschwerdevorbringen insbesondere darauf, dass die belangte Behörde nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz verpflichtet sei, die geforderten Dokumente bereitzustellen und dass diese u.a. durch Aufnahme in die Verhandlungsschrift und Übernahme in den Bescheidtext Teil des Behördenaktes und damit Gegenstand der Auskunftspflicht geworden seien.
Die Vertreterin der belangten Behörde führte aus, dass die geforderten Dokumente nicht dem Bauakt beiliegen und dass es bei derartigen Bauvorhaben üblich sei, eine Beprobung des Untergrundes durchzuführen, um die Entsorgungskosten für den Aushub abschätzen zu können. Die Frage, ob das gegenständliche Bauvorhaben auch wasserrechtlich bewilligungspflichtig sei, verneinte die Vertreterin der belangten Behörde.

7. Der Bf war im Behördenverfahren sowie bei Einbringung der Beschwerde nicht rechtsfreundlich vertreten. Seitens des in der mündlichen Verhandlung anwesenden Rechtsvertreters wurde weder eine diesbezügliche Vertretungsvollmacht vorgewiesen, noch darauf Bezug genommen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2018. Es wurden die Niederschrift zu der im baurechtlichen Bewilligungsverfahren am 18. Dezember 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung, der in diesem Verfahren ergangene Baubewilligungsbescheid vom 17. April 2018, GZ: 0052490/2017 BBV SuG/S BBV/S170098, sowie der mit 24. Mai 2018 datierte Berufungsbescheid, GZ: 0027607/2018 MDion RM, zum Akt genommen. Weiters wurde auch das von der

B erstellte Konzept zur Niederschlagswasserverbringung vom 7. August 2017 zum Akt genommen.

2. Dass die L Auftraggeber des von der B verfassten Konzepts zur Niederschlagswasserverbringung vom 7. August 2017 war, ergibt sich aus diesem selbst, welches auf Seite 1 unter Pkt. 1 die L als Auftraggeber nennt. Dass die L auch Auftraggeber des Untersuchungsberichts der B vom 21. Juli 2017 war, wurde in der mündlichen Verhandlung ermittelt.

3. Dass die vom Bf im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nach Oö. USchG angeforderten Unterlagen sowohl nicht dem Akt, in welchem die Baubewilligung für das erwähnte Bauvorhaben der L erteilt wurde, als auch nicht dem Akt, welcher im Rahmen des gegenständlichen Berufungsverfahrens geführt wurde, beiliegen, wurde im Rahmen der Einsicht in diese Akten festgestellt. Darüber hinaus wurde dies auch vom Bf selbst sowie von der Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung bestätigt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 (Oö. USchG) lauten wie folgt:

„§ 13
Umweltinformationen

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z. 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z. 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

## § 14
## Informationspflichtige Stellen

(1) Informationspflichtige Stellen im Sinn dieses Landesgesetzes sind – soweit sich die Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die in Gesetzgebung Landessache sind –
1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
1a. das Landesverwaltungsgericht und dessen Organe;
2. Organe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;
3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie gesetzlich übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. die Oö. Umweltanwaltschaft;
5. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer in Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

(2) Kontrolle im Sinn des Abs. 1 Z 5 liegt vor, wenn
1. die natürliche oder juristische Person bei Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen unterliegt oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar
1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

## § 15
## Freier Zugang zu Umweltinformationen

(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder

eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 13 Z. 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 13 Oö. USchG handelt es sich bei Informationen in schriftlicher Form über den Zustand von Umweltbestandteilen wie beispielsweise Wasser oder Boden bzw. über Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile (z.B. Wasser, Boden) auswirken oder wahrscheinlich auswirken, um Umweltinformationen.

Demgemäß ist der vom Bf primär als Umweltinformation angeforderte abfallwirtschaftliche Untersuchungsbericht [Anm.: vom wasserfachlichen Amtssachverständigen als „Beurteilungsnachweis“ bezeichnet] der B vom 21. Juli 2017 als Umweltinformation anzusehen.

Auf die beiden weiteren vom Bf in seinem „Beharrungsantrag“ vom 23. Mai 2018 unter den Punkten „Beweisantrag 1.“ und „Beweisantrag 2.“ geforderten Dokumente („Geotechnischer Bodenplan und Gutachten BPS/G1.090-01/17 vom 14. Juli 2017“ sowie „Prüfbericht Insitu-Versickerungsversuch BPS/G1.090-02/17 vom 14. Juli 2017“) wird die Qualifikation als Umweltinformation aus dem gleichen Grund zutreffen, da diese wohl ebenso Informationen in der oben genannten Form enthalten (z.B. Zustand des Bodens).

2.2. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Baubehörde (belangte Behörde) ist im vorliegenden Fall als informationspflichtige Stelle für einen Antrag nach dem Oö. Umweltschutzgesetz iSd § 14 Abs. 1 Oö. USchG anzusehen.
Zum Vorbringen des Bf, dass die belangte Behörde auch gleichzeitig Wasserrechtsbehörde sei und als solche die Verpflichtung zum Einschreiten nach dem WRG 1959 hätte, ist anzumerken, dass das Tätigwerden als Wasserrechtsbehörde im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs erfolgt und somit nicht der Magistrat, sondern der Bürgermeister der Stadt Linz nach dem WRG 1959 zuständige Behörde wäre.

2.3. Zur Formulierung der Eingabe des Bf vom 23. Mai 2017, die er mit „Beharrungsanträge, Beweisanträge“ übertitelt und mehrfach um Übermittlung von Kopien der geforderten Dokumente „im Rahmen des Parteiengehörs“ ersucht, ist anzumerken, dass diese als Antrag auf Zurverfügungstellung von Umweltinformationen iSd Oö. USchG zu deuten ist, wobei der Umstand, dass er im gegenständlichen Verfahren nicht rechtsfreundlich vertreten war, zu berücksichtigten ist. Auch spricht die Tatsache, dass er in seiner Eingabe vom 23. Mai 2017 in den einzelnen Anträgen zusätzlich auf den III. Abschnitt des Oö. USchG verweist, für eine derartige Auslegung.

Zum Vorbringen des Rechtsvertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass die belangte Behörde auch nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz verpflichtet sei, dem Bf die geforderten Auskünfte zu erteilen, ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 12. Juni 2018 ist, mit welchem über den vom Bf gestellten Antrag vom 23. Mai 2018 auf Grundlage des Oö. USchG abgesprochen wurde. Diesen Antrag nunmehr nachträglich als Antrag nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz umzudeuten, überschreitet eindeutig die Sache des Beschwerdeverfahrens bzw. liegen dafür sowohl im Antrag des Bf vom 23. Mai 2017 als auch in der Beschwerde selbst keinerlei Anhaltspunkte vor, die eine Zugrundelegung des genannten Gesetzes rechtfertigen würden.

2.4. Hinsichtlich des Antrags des Bf auf Übermittlung von Kopien der Dokumente „Geotechnischer Bodenplan und Gutachten BPS/G1.090-01/17 vom 14. Juli 2017“ und „Prüfbericht Insitu-Versickerungsversuch BPS/G1.090-02/17 vom 14. Juli 2017“ ist festzuhalten, dass die belangte Behörde im gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 12. Juni 2018 darüber bislang nicht entschieden hat. Der Spruch und auch die Begründung des Bescheides beziehen sich eindeutig lediglich auf den Untersuchungsbericht der BPS vom 21. Juli 2017, hinsichtlich dessen der Antrag des Bf auf Einsichtnahme gemäß Oö. USchG als unbegründet abgewiesen wurde.

Aus diesem Grund ist die Beschwerde des Bf hinsichtlich des Antrags auf Einsichtnahme in die beiden weiteren Dokumente als unzulässig zurückzuweisen, da ihm diesbezüglich aufgrund der seitens der belangten Behörde nicht getroffenen Entscheidung darüber (noch) keine Beschwerdelegitimation zusteht.

2.5. Gegenstand der Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist somit der im Spruch des angefochtenen Bescheides erwähnte Untersuchungsbericht der B vom 21. Juli 2017.

Zu prüfen ist, ob die belangte Behörde (Magistrat der Landeshauptstadt Linz) als informationspflichtige Stelle gemäß den Vorschriften des Oö. USchG verpflichtet war, dem Bf die geforderte Information zugänglich zu machen: Gemäß § 15 Oö. USchG besteht für natürliche oder juristische Personen ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

Da gemäß § 15 Oö. USchG hinsichtlich des Zugangs zu Umweltinformationen keinerlei Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse nachzuweisen ist, sind die vom Bf in der Beschwerde diesbezüglich getätigten Ausführungen – welche sich darüber hinaus hauptsächlich auf die seiner Ansicht nach auf Grundlage des WRG 1959 bestehenden Handlungspflichten der Behörde beziehen – inhaltlich nicht zu prüfen.

2.5.1. Zur Frage des Vorhandenseins des gegenständlichen Dokuments bei der belangten Behörde ist Folgendes auszuführen:
Im vorliegenden Fall hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die vom Bf geforderte Information - der Untersuchungsbericht der B vom 21. Juli 2017 - weder im Behördenakt einliegt, noch sich in anderer Form bei der Behörde befindet. Dadurch, dass der wasserfachliche Amtssachverständige den Untersuchungsbericht im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens in seiner in der Bauverhandlung abgegebenen Stellungnahme erwähnt und aufgrund des Untersuchungsberichts vom 21. Juli 2017 die Prüfung einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht durch die Behörde angeregt hat, ist der Untersuchungsbericht entgegen dem Vorbringen des Bf jedoch nicht selbst Teil der Verhandlungsschrift geworden und folglich auch nicht bei der Behörde vorhanden. Wie von der Vertreterin der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht ausgeführt, besteht für das gegenständliche Bauvorhaben keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

Für das baurechtliche Bewilligungsverfahren selbst war der Untersuchungsbericht der B vom 21. Juli 2017 jedoch nicht relevant und wurde deshalb von der belangten Behörde nicht darin aufgenommen. Hiezu sei auch auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. November 2018, GZ: LVwG-151698/17/DM – 151714/2 verwiesen, welches im Beschwerdeverfahren betreffend die baurechtliche Bewilligung des gegenständlichen Bauprojekts ergangen ist. Dazu wird hinsichtlich der Vorbringen der Nachbarn betreffend das Vorhandensein von gefährlichen Abfällen im Untergrund Folgendes ausgeführt:

„Die Bf führen in ihrer Beschwerde im Wesentlichen an, seitens der belangten Behörde sei hierzu lediglich ausgeführt worden, dass ein Nachbar im baubehördlichen Verfahren kein Recht auf Schutz von Brunnen hinsichtlich Wasserversorgung und Wasserqualität habe und auch die mögliche Veränderung des Grundwasserhaushaltes kein baurechtlich geschütztes subjektiv-öffentliches Nachbarrecht darstelle. Entgegen den Ausführungen der belangten Behörde gehe es unter diesem Aspekt allerdings auch nicht darum, dass das Grundwasser durch das Bauvorhaben an sich verunreinigt werde – was wasserrechtlich zu berücksichtigen sei – sondern im Rahmen der Beurteilung der subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte gehe es darum, dass es durch das Bauvorhaben dazu kommen könne, dass es zu einer Verunreinigung der Liegenschaften und somit des Eigentums der Bf kommen könne, da toxische Kontaminationen von gefährlichen Abfällen mobilisiert werden könnten und von der Liegenschaft der Bauwerber auf die Liegenschaften der Bf gelangen könnten.

Die Bauausführung ist nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Fragen im Zusammenhang mit Baggerarbeiten (und deren Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt) sind Fragen der Bauausführung, nicht aber der Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens. Beeinträchtigungen während der Bauausführung begründen demnach keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte (vgl. VwGH 22.12.2015, Ra 2015/06/0123 mHa auf die zur Oö. BauO 1994 ergangenen Entscheidung des VwGH vom 24.2.2015, 2013/05/0054, mwN; 10.12.2013, 2010/05/0134).

Darüber hinaus hat – wie die belangte Behörde schon zutreffend ausgeführt hat – nach der zur Oö. BauO 1994 ergangenen ständigen Rechtsprechung ein Nachbar im baubehördlichen Verfahren kein Recht auf Schutz von Brunnen hinsichtlich Wasserversorgung und Wasserqualität und stellt auch die mögliche Veränderung des Grundwasserhaushaltes kein baurechtlich geschütztes subjektiv-öffentliches Nachbarrecht dar (vgl. VwGH 18.12.2006, 2004/05/0202; 16.11.2010, 2009/05/0086 mwN). Solche Rechte sind allenfalls in einem wasserrechtlichen Verfahren (vgl. VwGH 28.12.2011, AW 2011/05/0077) oder auch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Bf machen neben ihren Ausführungen in der Beschwerde auch im Zuge der mündlichen Verhandlung und trotz mehrmaligem Nachfragen der erkennenden Richterin im Ergebnis immer wieder die Verunreinigung ihres Brunnenwassers bzw. des Grundwassers geltend. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben selbst wurden nicht releviert. Zulässige subjektiv-öffentliche Nachbarrechte nach dem Oö. Baurecht wurden damit nicht vorgebracht.

Im Übrigen wird auf die ständige Judikatur des VwGH hingewiesen, wonach Nachbarn keine subjektiven öffentlichen Rechte im Hinblick auf die Beschaffenheit bzw. Eignung eines Bauplatzes haben (vgl. VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054 mHa VwGH 21.12.2010, 2009/05/0277, mwN).

Bei diesem Ergebnis geht jedoch auch das Vorbringen hinsichtlich der Verweigerung der Einsicht in ein – nicht einen Bestandteil des Bauaktes bildendes und somit auch nicht der Akteneinsicht unterliegendes – Gutachten der Fa. B vom 21. Juli 2017 mangels Relevanz ins Leere."

Der gegenständliche Untersuchungsbericht vom 21. Juli 2017 wurde im Auftrag des Bauherrn, der L, von der B erstellt. Er befindet sich nicht im Besitz der belangten Behörde, wurde von ihr nicht erstellt und ist auch bei ihr nicht eingegangen. Auch der Hinweis des wasserfachlichen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme im Rahmen der im baurechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführten mündlichen Verhandlung auf den Untersuchungsbericht im Hinblick auf die Prüfung einer möglichen wasserrechtlichen Bewilligungspflicht durch die zuständige Behörde (Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz) führt nicht dazu, dass das Dokument als bei der belangten Behörde eingegangen anzusehen ist.
Somit ist festzuhalten, dass das vom Bf geforderte Dokument iSd § 15 Abs. 1 Oö. USchG nicht bei der belangten Behörde vorhanden ist.

2.5.2. Zu prüfen ist nun, ob das Dokument für die belangte Behörde bereitgehalten wird:
Im baurechtlichen Bewilligungsverfahren war der Untersuchungsbericht nicht relevant, worauf die belangte Behörde sowohl im angefochtenen Bescheid als auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht hingewiesen hat. Vgl. dazu weiters die Ausführungen im oben zitierten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. November 2018, LVwG-151698/17/DM – 151714/2, welches im baurechtlichen Beschwerdeverfahren ergangen ist.
Der Untersuchungsbericht vom 21. Juli 2017 wurde von der B im Auftrag des Bauherrn, der L erstellt.

Der Begriff „bereitgehalten" ist nach der Judikatur so zu verstehen, dass es sich dabei um Informationen handelt, über die die informationspflichtige Stelle nicht unmittelbar verfügt, die aber für diese Stelle bereitgehalten werden und auf deren Übermittlung sie einen Rechtsanspruch hat (vgl. VwGH 22.11.2017, Ra 2016/06/0032). Beispielsweise hält ein Anlagenbetreiber, der gesetzlich verpflichtet ist, innerbetriebliche Aufzeichnungen zu führen und der Behörde auf Verlangen Einsicht in diese zu gewähren, diese für die Behörde bereit. Der Aufbewahrungsbegriff, der auch in § 15 Abs. 1 USchG verwendet wird, soll weiters auf ein Auftragsverhältnis zwischen informationspflichtiger Stelle und nicht informationspflichtiger Stelle hinweisen, weil nur diese Fälle der Aufbewahrung

gemeint sein sollen, in denen sich die informationspflichtige Stelle einer anderen Stelle bedient, um für sie selbst die Informationen zu erheben bzw. zu verwalten (vgl. dazu auch VwGH 24.10.2013, 2013/07/0081 sowie RV 641, BlgNR, 22. GP, 6).

Im vorliegenden Fall besteht eindeutig kein Auftragsverhältnis zwischen der informationspflichtigen Stelle und der B hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Untersuchungsberichts. Vielmehr hat diese den Untersuchungsbericht im Auftrag der L erstellt und könnte sich ein Bereithalten nur auf die L als Auftraggeber beziehen. Wie im Ermittlungsverfahren mehrfach festgestellt, war der Untersuchungsbericht für die belangte Behörde auch inhaltlich nicht von Relevanz. Auch aus diesem Grund kann kein – eindeutig auch über den Wortlaut der höchstgerichtlichen Auslegung hinausgehender – Zusammenhang zwischen der B und der belangten Behörde festgestellt werden, welcher die Annahme des „Bereithaltens“ des Berichts für die belangte Behörde rechtfertigen könnte. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für die L als Auftraggeberin des Untersuchungsberichts im Verhältnis zur belangten Behörde – hier kann aus den genannten Gründen ebenso kein „Bereithalten“ des Untersuchungsberichts für die belangte Behörde durch die L unterstellt werden, da einerseits kein Auftragsverhältnis zwischen L und belangter Behörde besteht und andererseits der gegenständliche Untersuchungsbericht für das baurechtliche Bewilligungsverfahren nicht relevant war.

2.6. Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass der vom Bf auf Grundlage des Oö. USchG angeforderte Untersuchungsbericht der B vom 21. Juli 2017 weder bei der belangten Behörde vorhanden ist, noch für sie bereitgehalten wird. Aus diesem Grund erfolgte die Abweisung des Antrags des Bf vom 23. Mai 2017 hinsichtlich des Untersuchungsberichts der B vom 21. Juli 2017 zu Recht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, welche sich auf den gegenständlichen konkreten Sachverhalt bezieht. Bei der Beurteilung der Rechtsfragen ist das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht von der bestehenden höchstgerichtlichen Judikatur abgewichen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing